

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Inhalt

1. Allgemeines	1
1.1 Besonderheit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen H bzw. Pflegegrad III.....	2
2. Verfahren.....	2
2.1 Maßnahme der Integrationsfachkraft.....	2
2.1.1 Eignungsfeststellung.....	3
2.1.2 Prüfung Erwerbsfähigkeit	3
2.2 Maßnahmen des*der Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person) in Kooperation mit der LG	7
2.2.1 Aufforderung Rentenantragstellung	7
2.2.2 Entscheidung des SGB XII-Trägers.....	8
3. Ergebnis der DRV-Prüfung.....	10
3.1 Rentenanspruch nicht gegeben.....	11
3.1.1 Volle Erwerbsfähigkeit/ teilweise Erwerbsunfähigkeit	12
3.1.2 Volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer.....	12
3.1.3 Volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer.....	13
3.2 Rentenanspruch gegeben.....	13
3.2.1 Volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer.....	14
3.2.2 Volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer.....	15
4. Exkurs – Erwerbsminderungsrente – Voraussetzungen für mögliche Rentenansprüche	16

1. Allgemeines

Eine Grundlage für eine rechtmäßige Leistungserbringung durch den SGB II-Leistungsträger ist die Erwerbsfähigkeit.¹

Nicht jede (schwerwiegende) Krankheit muss automatisch zu einer Prüfung der Erwerbsfähigkeit führen. Da sich in Abhängigkeit von den Aufträgen die Begutachtungsstellen unterscheiden, ist sorgfältig zwischen

- einer **Prüfung der Erwerbsfähigkeit** und
- einer Eignungsfeststellung/ anlassbezogenen Prüfung der allgemeinen Leistungsfähigkeit² abzugrenzen.

¹ Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Konstellation, wenn eine erwerbsunfähige Person mit weiteren erwerbsfähigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft (BG) zusammenlebt.

² Hier liegt die Grundannahme vor, dass Erwerbsfähigkeit vorliegt. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ist dies der Fall, erfolgt die ärztliche Begutachtung durch die WSW ([Erstellung von ÄG](#)) und die psychologische Begutachtung durch den Psychologischen Dienst (PD) ([Erstellung von PG](#)).

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Demzufolge ist, sofern entsprechende Erkenntnisse für eine Erwerbsunfähigkeit bzw. eine fehlende Eignung vorliegen, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Ein von dem*der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) gestellter Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente löst ebenfalls eine Prüfung aus.

Die Prüfung der Erwerbsfähigkeit führt ausschließlich der zuständige Rentenversicherungsträger durch!

1.1 Besonderheit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen H bzw. Pflegegrad III

Volljährige Einzelpersonen, **die einen Neuantrag stellen, sich nach eigener Einschätzung für nicht erwerbsfähig halten, einer Überstellung ins SGB XII zustimmen und**

- pflegebedürftig ab Pflegegrad III und/ oder
- im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen H

sind, können nach Absprache mit dem SGB XII-Leistungsträger **ohne Überleitungsverfahren** an den SGB XII-Leistungsträger überstellt werden.

Die Überstellung ist zwingend durch die Leistungsgewährung (LG) mit dem SGB XII-Leistungsträger, dem Sozialamt der Stadt Wuppertal (201.3), abzustimmen.

Bei **einem Neuantrag** zu der oben genannten Konstellation, ist die Einschaltung der Integrationsfachkraft (IFK) nicht geboten.

In **laufenden Leistungsfällen** ist bei diesem Personenkreis das **Verfahren zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit einzuleiten** (s. [Punkt 2.1.2](#)). In den auszufüllenden Vordrucken ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Person mit Merkzeichen H und/ oder Pflegegrad III handelt.

Achtung
Abweichende Regelung im [Verfahrenshinweis Werkstatt für Menschen mit Behinderung beachten](#), da hier die Erwerbsunfähigkeit bereits feststeht und eine sofortige Überleitung erfolgen kann!

2. Verfahren

2.1 Maßnahme der Integrationsfachkraft

Bei erkennbaren gesundheitlichen Einschränkungen ist die Eignungsfeststellung von der Prüfung der Erwerbsfähigkeit abzugrenzen.

Geht die IFK trotz gesundheitlicher Einschränkungen von einer weiteren Erwerbsfähigkeit der Person aus, kann sie im Rahmen einer Eignungsfeststellung über den Ärztlichen Dienst (ÄD)/ Psychologischen Dienst (PD) feststellen lassen, inwiefern der*die eLb eine gesundheitlich zumutbare Tätigkeit ausüben kann.

Die Abgrenzung zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit hat dabei sehr sorgfältig zu erfolgen! Eine Doppelbegutachtung durch den ÄD/ PD und die Deutsche Rentenversicherung zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit hat zu unterbleiben!

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Die Einleitung der Eignungsfeststellung bzw. des Verfahrens zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit soll grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs mit dem*der eLb erfolgen.

2.1.1 Eignungsfeststellung

Gemäß § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III bzw. § 62 SGB I sollen ärztliche/ psychologische Gutachten zur **Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit** bei jugendlichen und erwachsenen eLb durchgeführt werden, sofern gesundheitliche vermittlungsrelevante Hemmnisse dies erforderlich machen.

Eine Feststellung von Leistungsfähigkeit und Eignung des*der eLb **über den ÄD/ PD** ist immer dann angezeigt, wenn diese*r zwar schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen geltend macht, jedoch zu vermuten ist, dass er*sie **grundsätzlich weiterhin imstande ist, mindestens drei Stunden täglich** unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **erwerbstätig** zu sein.

Das kann bspw. der Fall sein, wenn es Hinweise gibt, dass

- die Person im Hinblick auf die Anforderungen der vorgesehenen Tätigkeit nicht ausreichend belastbar ist,
- eine schwerwiegende Leistungseinschränkung vorliegt, welche die Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich mindert,
- sich ggf. integrationsrelevante schwerwiegende körperliche/ geistige/ psychische Leistungseinschränkungen ergeben,
- die Leistungsfähigkeit für eine geplante oder noch laufende Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung/ Bildungsmaßnahme nicht auszureichen scheint,
- so schwere Leistungseinschränkungen vorliegen, dass eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließlich unter besonderen Voraussetzungen möglich ist,
- dauerhafte (unfallbedingte) Leistungseinschränkungen gegeben sind oder
- ein neueres DRV-Gutachten eine Erwerbsfähigkeit über 3 Stunden bescheinigt.

Die genauen Verfahren hierzu werden in den **Verfahrenshinweisen „[Erstellung von ärztlichen Gutachten \(ÄG\)](#)“** bzw. „[Erstellung von psychologischen Gutachten \(PG\)](#)“ beschrieben.

2.1.2 Prüfung Erwerbsfähigkeit

A) Einleitung des Verfahrens

Bestehen bei der IFK **begründete Anhaltspunkte** dafür, dass eine Person **länger als 6 Monate nicht erwerbsfähig** sein wird, leitet diese das nachfolgende Prüfverfahren ein.

Anhaltspunkte sind vor allem dann begründet, wenn für die betroffene Person Hinweise auf

- extrem hohe Zeiten der Arbeitsunfähigkeit,
- sehr schwere Erkrankungen, die möglicherweise auch einen Grad der Behinderung zur Folge haben,
- bereits vorliegende ärztliche Gutachten oder Befunde behandelnder Ärzte oder

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis

- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

- krankheitsbedingte Kündigungen und sich anschließende anhaltende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

vorliegen.

Die **begründeten Anhaltspunkte** müssen so **schwerwiegend** sein, dass die Vermutung naheliegt, dass die Person **länger als sechs Monate nicht in der Lage** sein wird, **mehr als drei Stunden am Tag auf dem normalen Arbeitsmarkt** berufstätig zu sein!

Ferner ist (in d.3) zu prüfen, ob in der Vergangenheit ggf. bereits eine Überleitung erfolglos abgeschlossen wurde. **Nur bei gravierender Änderung** der gesundheitlichen Situation kann erneut ein Verfahren eingeleitet werden.

Hinweis

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs.

Von postalischen Überstellungen der nachgenannten Vordrucke an die Betroffenen ist in der Regel abzusehen. BEGRÜNDETE Ausnahmefälle sind im Vorfeld mit der Teamleitung abzuklären und anschließend Kontakt zum Fachreferat Recht zur Gestaltung eines Anschreibens aufzunehmen.

Alle für die IFK relevanten Vordrucke zum Übergang SGB XII sind in der Fachanwendung KDN.sozial FMG.job unter dem Reiter *Dokumentation Kunde (Vordrucke)* unter „*Uebergang-SGBXII*“ hinterlegt.

Die erforderlichen Dokumente sind nur von der/den Person(en) (ggf. gesetzliche Betreuung) zu unterschreiben, bei der/denen von einer Erwerbsminderung ausgegangen wird.

Der gesamte Vorgang zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit ist zusätzlich in der **Liste Prüfung Erwerbsfähigkeit GST XXX SGB XII/ MB GST XII** zu erfassen und nachzuhalten.

Die Einleitung des Verfahrens ist durch die IFK auf dem Reiter „Dokumentation“ festzuhalten. Der Vermerk ist im Anschluss, sobald er als „unveränderbar“ gekennzeichnet wurde, d.3 zuzuführen (*Hauptakte → Gesundheit/ Erwerbsfähigkeit → Übergang SGB XII - Integration → Vermerk → TT.MM.JJ*).

Auch ist direkt der **Kurzantrag auf SGB XII-Leistungen** (*Dokumentation → Kunde (Vordrucke) → Uebergang SGB XII „SGBXII_Antrag-JC“*) aufzunehmen und mit einem Eingangsstempel zu versehen (wichtig für den Beginn der Erstattungspflicht des SGB XII-Leistungsträgers nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII). Anschließend ist der Kurzantrag einzuscannen und in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Gesundheit/ Erwerbsfähigkeit → Übergang SGB XII - Integration → Kurzantrag → TT.MM.JJ*).

Hinweis

Hat der*die eLb im Vorfeld bereits eigenständig einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, ist unverzüglich ein Erstattungsanspruch gegenüber der DRV durch die IFK anzumelden. Dazu ist der Vordruck „**SGBXII_EA-Anmeldung-DRV-fuer-BI**“ zu nutzen und an diese zu senden. Die Anmeldung des Erstattungsanspruches gegenüber der DRV ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Anmeldung EA → DRV*) und das Verfahren zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit einzuleiten ([Punkt 2.1.2 ff.](#)).

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Darüber hinaus ist eine Entbindung von der Schweigepflicht einzuholen (Vordruck „**SGBXII_DRV-Schweigepflichtentbindung**“). Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist Rücksprache mit dem Fachreferat Recht zu halten. Das gleiche gilt, wenn Kunden*innen sich nicht in ärztlicher Behandlung befinden.

Des Weiteren ist der nachfolgende **Selbsteinschätzungsbogen der DRV** aufzunehmen (Vordruck „**SGB XII DRV-Selbsteinschätzungsbogen**“):

Anschließend ist der Selbstschätzungsbogen einzuscannen und in d.3 abzulegen (*Medizinische Gutachten/Geschützte Dokumente → Übergang SGB XII → Selbstschätzungsbogen*).

Für die Entbindung von der Schweigepflicht und weitere persönliche Unterlagen, welche für die Prüfung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind, ist dem*der Kunden*in ein Blanko-Briefumschlag auszuhändigen. Dieser ist zuvor mit dem Stempel „Ärztliche Unterlagen“ und der Rücksendeadresse (Dienstadresse IFK, Name IFK – vertraulich -) zu versehen.

Der Rücklauf der Unterlagen ist mittels Wiedervorlage nachzuhalten.

B) Eingang der Unterlagen

Nach Eingang der persönlichen Unterlagen (und ggf. der Entbindung von der Schweigepflicht), welche für die Prüfung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind, sind diese durch die IFK in d.3 abzulegen (*Medizinische Gutachten/ Geschützte Dokumente → Übergang SGB XII → Schweigepflichtentbindung bzw. entsprechende Bezeichnung zu den eingereichten Unterlagen*).

Med. Unterlagen, die Diagnosen enthalten, sind von der IFK als **Posteingangsdokument** an das Funktionspostfach (GST xxx SGB XII/ MB SGB XII) zu senden. Von dort werden sie **unverzüglich** von dem*der Experten*in Berufliche Integration (BI) (bzw. die beauftragte Person) in dem geschützten Bereich („*Medizinische Unterlagen/ Geschützte Dokument → Uebergang SGB XII → Med. Unterlagen für SGB XII*“) abgelegt.

Originalunterlagen sind an den*die Kunden*in zurückzusenden bzw. wieder auszuhändigen. Eventuelle Kopien sind datenschutzkonform zu entsorgen.

Die zuständige IFK fertigt eine Stellungnahme (Vordruck **SGB XII_Stellungnahme**) an und legt diese ebenfalls in d.3 ab (*Medizinische Gutachten/ Geschützte Dokumente → Übergang SGB XII → Stellungnahme*).

In die **Stellungnahme** sind u. a. aufzunehmen:

- AU-Zeiten,
- Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen,
- ärztliche Gutachten (soweit vorhanden),
- Befunde,
- krankheitsbedingte Kündigungen.

Die Stellungnahme muss alle für die Beurteilung relevanten Informationen enthalten, da sie die Grundlage für die Entscheidung des SGB XII-Trägers bildet.

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Im Rahmen der Stellungnahme ist der „**Gesundheitsfragebogen-DRV**“ auszufüllen und in d.3 abzulegen (*Medizinische Gutachten/Geschützte Dokumente* → Übergang SGB XII → *Gesundheitsfragebogen-DRV*).

Zusätzlich ist die **Zuständigkeitsanfrage** (Vordruck „**SGB XII_Zustaendigkeitsanfrage**“) auszufüllen und in d.3 abzulegen (*Medizinische Gutachten/ Geschützte Dokumente* → Übergang SGB XII → *Anfrage wegen Zuständigkeit*).

Checkliste für die IFK

Sind folgende Dokumente zur **Überleitung an den SGB XII-Träger** in d.3 abgelegt?

- Kurzantrag SGB XII
- Stellungnahme
- Selbsteinschätzungsbogen
- Entbindung von der Schweigepflicht (Einverständniserklärung)
- Vordruck „**SGB XII_Zustaendigkeitsanfrage**“
- zusätzliche Unterlagen des*der eLb
- ggf. bereits vorliegendes Gutachten des ÄD/ PD

C) Einschaltung des SGB XII-Trägers

Die Zuständigkeitsanfrage wird vor Übergabe des Falls an den SGB XII-Träger durch die IFK mittels **Workflows** an das o.g. an das Funktionspostfach (GST xxx SGB XII/ MB SGB XII) geschickt.

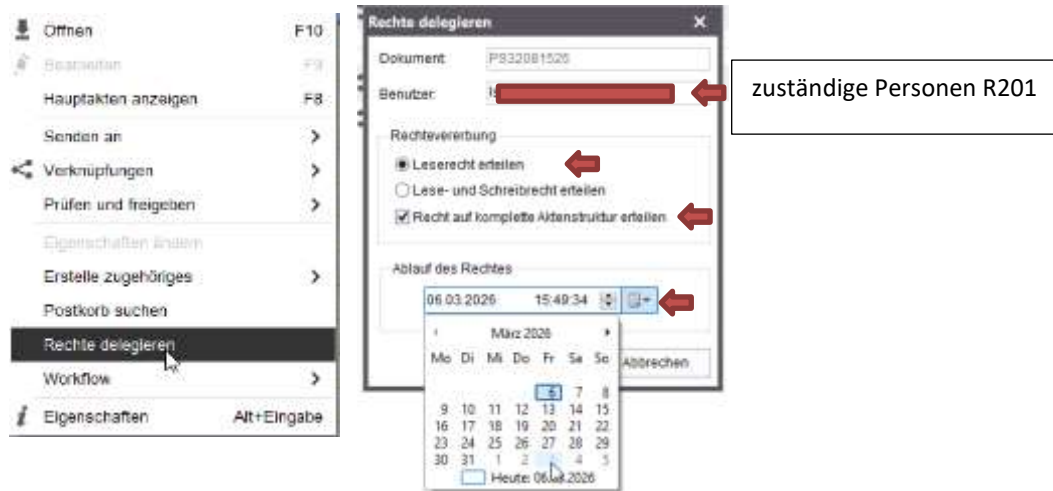
Der*Die zuständige Experte*in BI (bzw. die beauftragte Person) entscheidet, ob die vorliegenden Unterlagen (**alle** in d.3 im Register „*Medizinische Gutachten/ Geschützte Dokumente*“ abgelegten) zur weiteren Prüfung der Erwerbsfähigkeit vollständig und aussagekräftig sind.

Ist eine Nachbesserung erforderlich, so geht der Vorgang zurück an die zuständige IFK (im **Workflow** „**Rückfrage**“). Diese steuert entsprechend nach und bestätigt dies im Workflow.

Zur Abgabe an den SGB XII-Leistungsträger vergibt **der*die Experte*in BI (bzw. die beauftragte Person)** diesem in d.3 die notwendigen Rechte auf die für die Prüfung relevanten **Register (Hauptakte + Medizinische Gutachten/ geschützte Dokumente)**. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Rechtedelegierung auf die komplette Aktenstruktur erteilt wird und dem SGB XII-Träger 4 Wochen zur Sichtung des Falls eingeräumt werden.)

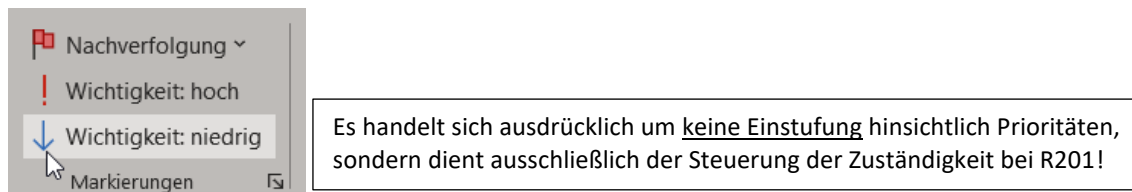


Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
 - Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -



Der Vordruck **SGB XII_Anfrage-201** ist auszufüllen und **durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person)** an das Outlook-Funktionspostfach **201-Fallübergangsfragen** (Cc jeweils eigene TL BI) zu senden und in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Gesundheit/ Erwerbsfähigkeit → Übergang SGB XII - Integration → Anfrage 201*).

Bei den Fallübergangsfragen ist im Betreff der Name des*der eLb anzugeben. Zusätzlich sind die Anfragen, die die Person(en) einer **Mehr-Personen-BG** betreffen, mit dem **blauen Pfeil Wichtigkeit: niedrig** zu markieren.



Die Entscheidung des SGB XII-Trägers ist mittels Wiedervorlage **durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person)** nachzuhalten (WV 4 Wochen analog der Rechtevergabe in d.3).

Die Rückmeldung von 201.2 erfolgt an den Verteiler der Anfrage.

2.2 Maßnahmen des*der Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person) in Kooperation mit der LG

Durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person) ist mit der Anfrage an 201 Nachfolgendes zu veranlassen:

2.2.1 Aufforderung Rentenantragstellung

Der*Die eLb ist **durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person)** zur **Beantragung** einer **Rente wegen Erwerbsminderung** bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland aufzufordern, sofern die Rentenanwartschaftszeit erfüllt sein kann und sofern dies nicht bereits im Vorfeld eigenständig durch den*die eLb geschehen ist. Hierfür ist der Vordruck „**SGB XII_Aufforderung-**

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis

- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Rente“ aus KDN.sozial FMG.job zu nutzen. Das Schreiben ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Gesundheit/ Erwerbsfähigkeit → Übergang SGB XII - Leistungsgewährung → Aufforderung Rente*).

Die Beantragung ist **durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person)** mittels Wiedervorlage (Fristsetzung gemäß Anschreiben) nachzuhalten.

Kommt der*die eLb trotz Erinnerung („**SGB XII- Aufforderung-Rente-Erinnerung**“ abzulegen unter *Hauptakte → Gesundheit/ Erwerbsfähigkeit → Übergang SGB XII - Leistungsgewährung → Aufforderung Rente-Erinnerung*) der Aufforderung nicht nach, hat eine Beantragung von Amts wegen ([§ 5 SGB II](#)) **durch die Leistungsgewährung (LG)** zu erfolgen.

Mit einem Workflow an dem Erinnerungsschreiben informiert **der*die Experte*in BI (bzw. die beauftragte Person)** die LG über die Notwendigkeit der Beantragung von Amts wegen. **Seitens der LG** ist dazu der Vordruck „**Erstattungsanspruch_und_Ersatzantrag**“ im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ in KDN.sozial LMG zu nutzen.

2.2.2 Entscheidung des SGB XII-Trägers

Nach Eingang der Entscheidung **bei der BI** ist das Schreiben in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Gesundheit/ Erwerbsfähigkeit → Übergang SGB XII - Leistungsgewährung → Entscheidung 201*). Aus der Entscheidung von 201 können sich nachfolgende Fallvarianten ergeben:

A) Der SGB XII-Träger erkennt seine Zuständigkeit an:

Der*die Experten*in BI sendet die Entscheidung des SGB XII-Trägers per **Workflow** an das zuständige Ratenpostfach der LG und blendet die med. Unterlagen (*in Medizinische Unterlagen/ Geschützte Dokument → Uebergang SGB XII → Med. Unterlagen für SGB XII*) unverzüglich aus d.3 aus.

Durch die LG ist Folgendes zu veranlassen:

- **Zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges hat eine telefonische Absprache mit der zuständigen Sachbearbeitung des SGB XII ([Zuständigkeiten | 201.31 - 201.34 Sozialamt](#)) zu erfolgen.** Wenn niemand kurzfristig erreicht werden kann, ist eine E-Mail an das Funktionspostfach grundsicuerung@stadt.wuppertal.de zu senden.
- Erfolgt die Kontaktaufnahme bis zum 10. eines Monats, erfolgt die Übernahme zum 1. des nächsten Monats.
- Erfolgt die Kontaktaufnahme nach dem 10. eines Monats, erfolgt die Übernahme zum 1. des übernächsten Monats.
- Der Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist ab Kenntnisnahme (Ausgabedatum Kurzantrag) zu realisieren. Hierzu ist der in KDN.sozial LMG hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_SGBXII**“ zu nutzen, welcher im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegt ist.

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis

- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → SGB XII*).

Hinweis:

Die Erstattung des SGB XII-Leistungsträgers erfolgt erst nach Entscheidung bzw. ab Entscheidung der DRV über eine befristete oder volle Erwerbsminderung. Die Erstattung weicht ggf. von der Bezifferung ab, wenn die Erwerbsminderung erst für Zeiten nach dem SGB XII-Kurzantrag bescheinigt wird.

- **Gegenüber der DRV ist der Erstattungsanspruch wie bisher mittels Vordrucks „Erstattungsanspruch_Anmeldung“ durch die LG anzumelden.**
Der Vordruck ist in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegt. Die Anmeldung des Erstattungsanspruches gegenüber der DRV ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Anmeldung EA → DRV*).
- Ggf. wird zeitgleich ein Erstattungsanspruch seitens des SGB XII-Leistungsträgers für den Fall angemeldet, dass sich aus der DRV-Prüfung ergibt, dass der*die eLb nach wie vor SGB II-leistungsberechtigt ist. Eine zwischenzeitliche Zuständigkeit des SGB XII-Leistungsträgers war somit nicht gegeben.

Die Aufwendungen (ohne KV/ PV) sind somit zu erstatten. Für den Erstattungszeitraum hat eine rückwirkende Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse über KDN.sozial LMG zu erfolgen (Umsetzung siehe "[Anwenderhandbuch AKDN](#)").

B) Hat der SGB XII-Träger Zweifel an der Erwerbsunfähigkeit, hat er einen begründeten Widerspruch gemäß § 44a SGB II zu erheben.

Durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person) ist folgendes zu veranlassen:

Um die Zuständigkeit zweifelsfrei klären zu können, wird gem. § 44a SGB II die DRV eingeschaltet. Hierzu sind die Vordrucke „**SGB XII_Anforderung-Gutachten-DRV**“ und „**SGBXII_DRV-Gesundheitsfragebogen**“ zu nutzen.

Insgesamt sind der DRV **durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person)** nachfolgende Unterlagen zu übersenden:

- SGB XII_Anforderung-Gutachten-DRV,
- SGBXII_DRV-Gesundheitsfragebogen,
- Widerspruch des SGB XII-Leistungsträgers,
- Stellungnahme, Selbsteinschätzungsbogen, sonstige zusätzliche Unterlagen des*der eLb,
- ggf. bereits vorliegendes Gutachten des ÄD/ PD,
- Schweigepflichtentbindung (Einverständniserklärung),
- Erstattungsanspruch gem. § 103 SGB X ff. auf Rente wegen Erwerbsminderung
Dieser ist als Vordruck „**Anmeldung_EA-Rente-44a**“ ist in KDN.sozial FMG.job im Ordner „**Uebergang_SGB XII**“ hinterlegt.

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis

- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

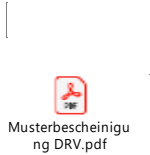
Die Anmeldung des Erstattungsanspruches gegenüber der DRV ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Anmeldung EA → DRV*).

Das Gesamtpaket ist **durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person)** auf dem Postweg an die DRV zu übersenden. Seitens der DRV erfolgt nun die Prüfung eines Rentenanspruchs anhand der versicherungstechnischen Voraussetzungen.

3. Ergebnis der DRV-Prüfung

Das Ergebnis des Gutachtens des Rentenversicherungsträgers ist sowohl für die Jobcenter Wuppertal AÖR als auch für den SGB XII-Leistungsträger bindend. Hieraus ergibt sich auch die Zuständigkeit des Leistungsträgers.

Seitens der DRV wird die nachfolgende Bescheinigung (Muster) genutzt:



Die Entscheidung der DRV geht bei der BI ein.

Nach Ablage in der Akte in d.3 (*Hauptakte → Gesundheit/ Erwerbsfähigkeit → Übergang SGB XII - Leistungsgewährung → Entscheidung DRV*) ist sie der LG per Workflow zuzuführen.

Macht der*die Kunde*in Fahrtkosten geltend, sind die Unterlagen als PDF-Dokument per Mail an das Funktionspostfach JBC Finanzen weiterzuleiten.

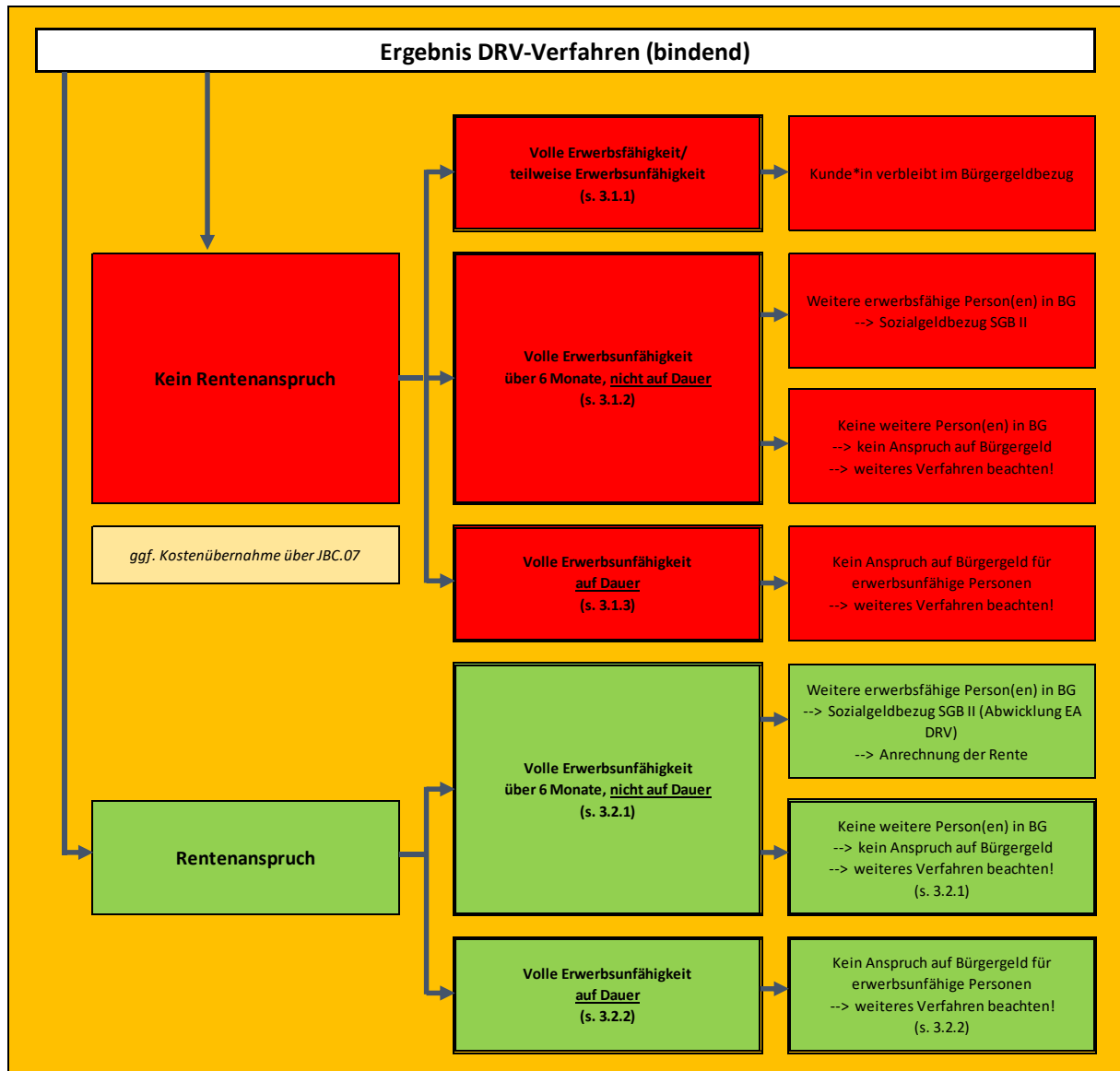
Im Übrigen sind die Unterlagen, die in d.3 in *Medizinische Unterlagen/ Geschützte Dokument → Übergang SGB XII → Med. Unterlagen für SGB XII* hinterlegt sind, **durch den*die Experten*in BI (bzw. die beauftragte Person)** auszublenden.

Alle weiteren Arbeitsschritte liegen im Verantwortungsbereich der LG und sind bis zum Abschluss per Wiedervorlage nachzuhalten.

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
 - Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Folgende Konstellationen sind möglich:

[Erläuterung: → „klick to jump!“]



3.1 Rentenanspruch nicht gegeben

Wird festgestellt, dass **kein Rentenanspruch** besteht, wird seitens der DRV eine Begutachtung zur Erwerbsfähigkeit gemäß § 109a SGB VI durchgeführt.

Kann eine Entscheidung aufgrund der übersandten Unterlagen zweifelsfrei erfolgen, wird durch die DRV nach Aktenlage entschieden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine persönliche Begutachtung in der ärztlichen Untersuchungsstelle der DRV.

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

3.1.1 Volle Erwerbsfähigkeit/ teilweise Erwerbsunfähigkeit

Wird im Ergebnis eine volle Erwerbsfähigkeit oder eine teilweise Erwerbsunfähigkeit festgestellt, verbleibt der*die eLb im SGB II-Leistungsbezug.

3.1.2 Volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer

Hierbei sind zwei Konstellationen möglich:

- a) Liegt im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer, vor, besteht nur in den Fällen, wo mindestens **eine weitere erwerbsfähige Person** zur BG gehört, ein weiterer SGB II-Leistungsanspruch (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II, ehemals Sozialgeld).
- b) Liegt im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer, vor und gehören **keine weitere erwerbsfähige Person** zur BG, besteht kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.
 - **Zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges hat eine telefonische Absprache mit der zuständigen Sachbearbeitung des SGB XII ([Zuständigkeiten | 201.34 - 201.37 Sozialamt](#)) zu erfolgen.** Wenn niemand kurzfristig erreicht werden kann, ist eine E-Mail an das Funktionspostfach grundversicherung@stadt.wuppertal.de zu senden.
 - Erfolgt die Kontaktaufnahme bis zum 10. eines Monats, erfolgt die Übernahme zum 1. des nächsten Monats.
Erfolgt die Kontaktaufnahme nach dem 10. eines Monats, erfolgt die Übernahme zum 1. des übernächsten Monats.
 - **Die Leistungen für den*die Erwerbsunfähige*n sind mit dem Bescheid „Aufhebungsbescheid_keine_Erwerbsfaehigkeit“ aufzuheben.** Der Vordruck ist in KDN.sozial LMG im Ordner „SGB2_08_Erwerbsfähigkeit“ hinterlegt. Hiermit wird der*die Erwerbsunfähige auch an den SGB XII-Leistungsträger verwiesen.
 - **Das Gutachten der DRV ist dem SGB XII-Leistungsträger durch die LG per E-Mail an das Funktionspostfach grundversicherung@stadt.wuppertal.de zur Verfügung zu stellen.**

Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist durch die LG ab dem 1. des Monats zu realisieren, zu dem die volle Erwerbsminderung seitens der DRV festgestellt wurde (Datum im Schreiben DRV), frühestens jedoch ab dem 1. des Monats, in dem der Kurzantrag auf SGB XII-Leistungen aufgenommen wurde.

Hierzu ist der in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGB X_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_SGBXII**“ zu nutzen. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte => Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → SGB XII*).

KV/ PV-Beiträge sind nicht zu beziffern, da sie nicht erstattungsfähig sind (Entscheidung des BSG vom 25.09.14 (B 8 SO 6/13 R)).

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

3.1.3 Volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

Liegt im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer vor, besteht für die erwerbsunfähige Person kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.

- **Zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges hat eine telefonische Absprache mit der zuständigen Sachbearbeitung des SGB XII ([Zuständigkeiten | 201.34 - 201.37 Sozialamt](#)) zu erfolgen.** Wenn niemand kurzfristig erreicht werden kann, ist eine E-Mail an das Funktionspostfach grundsicherung@stadt.wuppertal.de zu senden.
- Erfolgt die Kontaktaufnahme bis zum 10. eines Monats, erfolgt die Übernahme zum 1. des nächsten Monats.
Erfolgt die Kontaktaufnahme nach dem 10. eines Monats, erfolgt die Übernahme zum 1. des übernächsten Monats.
- **Verbleibt keine weitere erwerbsfähige Person in der BG, ist der gesamte Vorgang einzustellen.**
- **Die Leistungen für den*die Erwerbsunfähige*n sind mit dem Bescheid „Aufhebungsbescheid_keine_Erwerbsfaehigkeit“ aufzuheben.** Der Vordruck ist in KDN.sozial LMG im Ordner „SGB2_08_Erwerbsfähigkeit“ hinterlegt. Hiermit wird der*die Erwerbsunfähige auch an den SGB XII-Leistungsträger verwiesen.
- **Das Gutachten der DRV ist dem SGB XII-Leistungsträger durch die LG zur Verfügung zu stellen (E-Mail an das Funktionspostfach grundsicherung@stadt.wuppertal.de).**

Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist durch die LG ab dem 1. des Monats zu realisieren, zu dem die volle Erwerbsminderung seitens der DRV festgestellt wurde (Datum im Schreiben DRV), frühestens jedoch ab dem 1. des Monats, in dem der Kurzantrag auf SGB XII-Leistungen aufgenommen wurde.

Hierzu ist der in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegte Vordruck **Erstattungsanspruch_Bezifferung_SGBXII**“ zu nutzen. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → SGB XII*).

KV/ PV-Beiträge sind nicht zu beziffern, da sie nicht erstattungsfähig sind (Entscheidung des BSG vom 25.09.14 (B 8 SO 6/13 R)).

3.2 Rentenanspruch gegeben

Wird festgestellt, dass ein Rentenanspruch möglich ist, wird seitens der DRV eine Begutachtung aufgrund der Renten Antragstellung durchgeführt.

Als Ergebnis sind nachfolgende Konstellationen möglich:

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis
- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

3.2.1 Volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer

Hierbei sind zwei Konstellationen möglich:

a) Liegt im Ergebnis eine **Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer** vor, besteht nur in den Fällen, in denen **mindestens eine weitere erwerbsfähige Person** zur BG gehört, ein weiterer SGB II-Leistungsanspruch (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II, ehemals Sozialgeld).

Gegenüber der DRV hat eine Bezifferung zu erfolgen, unabhängig davon, ob der SGB XII-Leistungsträger zuvor seine Zuständigkeit anerkannt oder abgelehnt (somit Widerspruchsverfahren) hat.

- Die Bezifferung des Rentenanspruchs gegenüber der DRV hat gemäß Rentenbescheid zu erfolgen. Hierzu ist der in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_Allgemein**“ zu nutzen. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber der DRV ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → DRV*).
- Die laufende Rente ist auf den SGB II-Leistungsanspruch (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II, ehemals Sozialgeld) anzurechnen.

b) Liegt im Ergebnis eine **volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer** vor und **keine weitere erwerbsfähige Person** zur BG gehören, besteht kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.

- **Übergabe zum Ende des möglichen Erstattungszeitraums der Rente an den SGB XII-Leistungsträger.**
- **Zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges hat eine telefonische Absprache mit der zuständigen Sachbearbeitung des SGB XII ([Zuständigkeiten | 201.34 - 201.37 Sozialamt](#)) zu erfolgen.** Wenn niemand kurzfristig erreicht werden kann, ist eine E-Mail an das Funktionspostfach grundsicherung@stadt.wuppertal.de zu senden.
- **Die Leistungen für den*die Erwerbsunfähige*n sind mit dem Bescheid „Aufhebungsbescheid_keine_Erwerbsfaehigkeit“ aufzuheben.** Der Vordruck ist in KDN.sozial LMG im Ordner „SGB2_08_Erwerbsfähigkeit“ hinterlegt. Hiermit wird die erwerbsunfähige Person an den SGB XII-Leistungsträger verwiesen.
- **Der Rentenbescheid ist dem SGB XII-Leistungsträger durch die LG zur Verfügung zu stellen (E-Mail an das Funktionspostfach grundsicherung@stadt.wuppertal.de).**

Die Bezifferung des Rentenanspruchs gegenüber der DRV hat gemäß Rentenbescheid durch die LG zu erfolgen. Hierzu ist der in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_Allgemein**“ zu nutzen. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber der DRV ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → DRV*).

Sollten die von hier erbrachten Leistungen vollumfänglich erstattet werden, kommt kein weiterer Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger in Betracht.

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis

- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

Sollte jedoch ein unbefriedigter Restbetrag (ohne KV/ PV) aus der Bezifferung des Rentenanspruchs verbleiben, so ist ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ab dem 1. des Monats zu realisieren, ab dem die Rente bewilligt wurde und gleichzeitig ein SGB XII-Kurzantrag aufgenommen wurde, oder ab dem 1. des Monats, in dem der SGB XII-Kurzantrag aufgenommen wurde, wenn die Rente für weitere zurückliegende Monate gewährt wird. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber dem SGBXII-Leistungsträger ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → SGB XII*).

3.2.2 Volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

Liegt im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer vor, besteht für die erwerbsunfähige Person kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.

- **Übergabe zum Ende des möglichen Erstattungszeitraums der Rente an den SGB XII-Leistungsträger.**
- **Zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges hat eine telefonische Absprache mit der zuständigen Sachbearbeitung des SGB XII ([Zuständigkeiten | 201.34 - 201.37 Sozialamt](#)) zu erfolgen.** Wenn niemand kurzfristig erreicht werden kann, ist eine E-Mail an das Funktionspostfach grundsicherung@stadt.wuppertal.de zu senden.
- **Sollte keine weitere erwerbsfähige Person in der BG verbleiben, ist der gesamte Vorgang einzustellen.**
- **Die Leistungen für den*die Erwerbsunfähige*n sind mit dem Bescheid „Aufhebungsbescheid_ keine_Erwerbsfaehigkeit“ aufzuheben.** Der Vordruck ist in KDN.sozial LMG im Ordner „SGB2_08_Erwerbsfähigkeit“ hinterlegt. Hiermit wird der*die Erwerbsunfähige auch an den SGB XII-Leistungsträger verwiesen.
- **Der Rentenbescheid ist dem SGB XII-Leistungsträger durch die LG per E-Mail an das Funktionspostfach grundsicherung@stadt.wuppertal.de zur Verfügung zu stellen.**

Die Bezifferung des Rentenanspruchs gegenüber der DRV hat durch die LG gemäß Rentenbescheid zu erfolgen. Hierzu ist der in KDN.sozial LMG im Ordner „*SGBX_102ff_Erstattungsanspruch*“ hinterlegte Vordruck „*Erstattungsanspruch_Bezifferung_Allgemein*“ zu nutzen. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber der DRV ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → DRV*).

Sollten die von hier erbrachten Leistungen vollumfänglich erstattet werden, kommt kein weiterer Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger in Betracht.

Sollte jedoch ein unbefriedigter Restbetrag (ohne KV/ PV) aus der Bezifferung des Rentenanspruchs verbleiben, so ist ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ab dem 1. des Monats zu realisieren, ab dem die Rente bewilligt wurde und gleichzeitig ein SGB XII-Kurzantrag aufgenommen wurde, oder ab dem 1. des Monats, in dem der SGB XII-Kurzantrag aufgenommen wurde, wenn die Rente für weitere zurückliegende Monate gewährt wird. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber dem SGBXII-Leistungsträger ist in d.3 abzulegen (*Hauptakte → Nachrang SGB II → Vorrangige Leistungen → Bezifferung EA → SGB XII*).

Ermessenslenkende Weisungen/ Verfahrenshinweis

- Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung -

4. Exkurs – Erwerbsminderungsrente – Voraussetzungen für mögliche Rentenansprüche

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen (Wartezeit):

- **Mindestversicherungszeit - 5 Jahre Wartezeit**
Sie müssen mindestens 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein.
- **Pflichtbeiträge**
In den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung müssen mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden sein (3-aus-5-Regel).

Auch Kunden*innen, die sich im Zeitraum von 2005 – 2010 im Leistungsbezug nach den SGB II befunden haben, können die Voraussetzungen erfüllen. Seit dem 01.01.2011 sind die Rentenbeitragszahlungen für SGB II-Leistungsbeziehende entfallen.

Was kann berücksichtigt werden?

- **Pflichtbeiträge (Arbeit)**
Wer arbeitet und in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, sammelt Punkte.
- **Kindererziehung**
- **Pflege von Angehörigen**
Unter bestimmten Voraussetzungen sammelt man Punkte.
- **Ausbildung & Studium**
Berufsausbildung und Schulzeiten/Studium (ab 17 Jahren) können als Anrechnungszeiten gelten.
- **Arbeitslosigkeit & Krankengeld**
Zeiten von Arbeitslosengeldbezug oder Krankheit können ebenfalls Entgeltpunkte bringen.
- **Freiwillige Beiträge & Zukauf:**
 - o Freiwillige Beiträge: Möglich, wenn man nicht pflichtversichert ist.
 - o Rentenpunkte kaufen: Ab 50 Jahren können Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn durch Sonderzahlungen ausgeglichen werden.
- **Wehrdienst/Bundesfreiwilligendienst**
Auch diese Dienste führen zur Gutschrift von Punkten.
- **EMR bei Migration**
Die Mitnahme oder Beantragung einer Erwerbsminderungsrente (EMR) bei Zuzug aus dem EU-Ausland nach Deutschland ist aufgrund von EU-Sozialversicherungsabkommen gut geregelt.

Hier können bequem Versicherungs- und Rentenunterlagen angefordert werden

<https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/#>

Stand 03/2026

Im Auftrag

Degener
Vorstandsvorsitzende

Dr. Kletzander
Vorstand

Verteiler

- Vorstand, FBL2, FBL3, GSTL., Leitung Kompass, TL FB2, FB3, Kompass, JBC.0106, JBC-Datenschutz, JBC-Finanzen, Ressort 201.2